



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
DER AMTSCHEF

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart


Herrn Staatssekretär a. D.
Rainer Dopp
Vorsitzender der Länderkommission
Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

Datum 13. Jan. 2020

Durchwahl 0711 231-3453

Aktenzeichen 4-1362/146

(Bitte bei Antwort angeben)

 Bericht über den Besuch der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim am
11. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Dopp,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 5. November 2019, mit dem Sie den Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über den Besuch der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim am 11. Juli 2019 übersandt haben. Die Unterlagen wurden zuständigkeitshalber vom Ministerium der Justiz und für Europa an das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration weitergeleitet.

Wir freuen uns, dass Sie zahlreiche positive Aspekte wie die Bewegungsfreiheit und die Vielzahl an Beschäftigungsmöglichkeiten nennen. Zu den übrigen im Bericht getroffenen Feststellungen und Empfehlungen teile ich Ihnen gerne Folgendes mit:

Zu C I Beschwerdemanagement:

Die Anregung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, eine Möglichkeit zur Anbringung anonymer Beschwerden zu schaffen, wird aufgegriffen und ein „Kummerkasten“ eingerichtet, in welchen anonyme Beschwerden eingeworfen werden können. Die Beschwerden werden zentral erfasst und regelmäßig ausgewertet.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Zu C II Besonders gesicherter Haftraum ohne gefährdende Gegenstände:

Auch der Empfehlung, einen Schaumstoffwürfel als Sitzgelegenheit für den besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände zu beschaffen, wird gefolgt. Es wird eine Ausführung bereitgestellt werden, welche zum einen reißfest sowie wasserdicht ist und zum anderen keine gesundheitsgefährdenden Stoffe enthält oder abgibt sowie hygienisch einwandfrei desinfiziert werden kann.

Zu C III Durchsuchung „mit Entkleidung“:

Laut dem Bericht sei der Delegation mitgeteilt worden, dass alle Gefangenen bei Zugang in die Abschiebungshafteinrichtung unter vollständiger Entkleidung durchsucht werden. Einzelfallentscheidungen würden nicht getroffen. Es ist bedauerlich, wenn bei der Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter der Eindruck entstanden ist, dass jeder Neuzugang – unabhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls intensiv durchsucht wird. Dies ist jedoch keineswegs der Regelfall; vielmehr werden Durchsuchungen nur im Einzelfall aus besonderem Anlass und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aufgrund einer konkreten Einzelfallentscheidung durchgeführt.

Hintergrund der bei Zugang durchgeführten Kontrollen ist, dass Untergebrachte keine Gegenstände in ihren Zimmern oder Gemeinschaftsräumlichkeiten besitzen dürfen, welche die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung gefährden können. Hierzu gehören insbesondere Gegenstände, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen, die zur Flucht oder dazu dienen können, sich der Unterbringung zu entziehen.

Bei der Einlieferung in die Abschiebungshafteinrichtung finden aus diesem Grund Kontrollen statt, wobei die Untergebrachten aufgefordert werden, hierbei freiwillig mitzuwirken. Ob und in welchem Umfang eine weitergehende Durchsuchung stattfindet, wird aufgrund der Umstände des Einzelfalls entschieden.

Gemäß § 10 Abs. 5 des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Baden-Württemberg gelten für die Anwendung unmittelbaren Zwangs – wozu auch die zwangsweise Durchsuchung zu zählen ist – die Vorschriften des Dritten Buches des Justizvollzugsgesetzbuchs entsprechend. Die Durchsuchung und Kontrollen auf Suchtmittelmissbrauch sind in § 64 geregelt. Die dortigen Vorgaben werden vollumfänglich berücksichtigt.

Soweit bereits im Vorfeld Anhaltspunkte vorliegen, dass eine Durchsuchung erforderlich ist, wird diese Maßnahme vom Leiter der Abschiebungshafteinrichtung angeordnet. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Person sich im Rahmen der Festnahme – etwa mit einer Rasierklinge selbst verletzt hat. Solche besonderen Vorgänge werden seitens der Polizei in der Regel bereits vor Einlieferung der Person mitgeteilt. Im Übrigen wird eine Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzug angeordnet.

In aller Regel wird auf eine gänzliche Entkleidung mit Inaugenscheinnahme des Schambereichs verzichtet, sondern nur die Kleidungsstücke nach und nach einer Kontrolle unterzogen, wobei die Unterhose nicht abgelegt wird. Hierbei kann auch einrichtungseigene Kleidung wie ein Jogginganzug zur Verfügung gestellt werden. Schwer zu kontrollierende Kleidungsstücke werden dabei mit Hilfe eines Gepäckröntgengerätes kontrolliert. Dass die Kontrolle in mehreren Phasen erfolgt, ist gängige Praxis. Beim Ablegen des Schuhwerks müssen die Betroffenen nicht in Strümpfen oder gar barfuß auf dem Fußboden stehen, sondern können sich auf einer Matte aufhalten. Dem Grundsatz, dass das Schamgefühl zu schonen ist (vgl. § 64 Abs. 1 Satz 3 3. Buch des Justizvollzugsgesetzbuchs), wird somit vollumfänglich Rechnung getragen. Eine Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung wird nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen nach entsprechender Prüfung und Abwägung aller entscheidungserheblichen Umstände durchgeführt.

Bei im Einzelfall notwendig werdenden Durchsuchungen von Untergebrachten sind weibliche Bedienstete nicht anwesend. Dementsprechend teilte nach mir vorliegenden Informationen die beim Besuch der Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter im Zugangsbereich der Einrichtung Dienst verrichtende weibliche Bedienstete ausdrücklich mit, dass sie bei im Einzelfall notwendig werdenden Durchsuchungen von Untergebrachten nicht anwesend sein dürfe und diese Aufgabe von männlichen Kollegen aus dem Haus übernommen werden müsse.

Zu C IV Fesselung:

Hintergrund für die Verwendung metallener Handfesseln anstelle der im Bericht geforderten Handfixiergürtel aus Textil ist folgender: Textile Handfixiergürtel mögen zwar für stationäre langandauernde Transportzeiten wie beispielsweise in einem Flugzeug ein geeignetes Mittel sein, dies gilt aber nicht gleichermaßen für kurzzeitige Transporte wie die Begleitung zum externen Arzt oder zu einem Gerichtstermin, bei denen sich der Untergebrachte selbst bewegt. Ein Handfixiergürtel würde hierbei die Hände

unverhältnismäßig stark fixieren, was auch eine reflexartige Reaktion beim Stolpern oder beim Gehen auf einer Treppe verhindern und zu einer übermäßigen Gefährdung der betroffenen Person führen würde. Aus diesem Grund wird die übliche Fesselung vor dem Körper mittels metallener Handschließen als milderer Mittel für unverzichtbar erachtet.

Zu C V Gepäck:

Es kommt durchaus vor, dass Untergebrachte ohne Gepäck in der Abschiebungseinrichtung eintreffen. Dies lässt sich insbesondere dann nicht vermeiden, wenn eine Person weit entfernt von ihrer Wohnung von der Polizei aufgegriffen wurde. Ich kann Ihnen jedoch versichern, dass jeder abzuschiebenden Person ermöglicht wird, die persönlichen Gegenstände bei der Abschiebung mitzunehmen, sofern ein entsprechender Wunsch besteht. Um dies zu gewährleisten, wird mit jedem Untergebrachten im Rahmen des Zugangsgesprächs mit dem Sozialdienst dieser Punkt erörtert. Bei Bedarf leitet der Sozialdienst die notwendigen Maßnahmen ein, um sicherzustellen, dass die persönlichen Gegenstände schnellstmöglich in die Abschiebungseinrichtung Pforzheim übersandt werden. Ist dies nicht möglich, etwa weil die Abschiebung bereits kurz nach der Inhaftierung erfolgt, organisiert das für Aufenthaltsbeendigung landesweit zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe eine Abholung der Gegenstände durch die zuführenden Polizeikräfte.

Zu C VI Medizinische Versorgung:

1. Psychologisch-psychiatrische Betreuung:

Es trifft zu, dass die Abschiebungseinrichtung Pforzheim nicht über einen eigenen psychologischen Fachdienst verfügt. Allerdings trifft die Aussage, dass psychiatrische Beschwerden nach Angabe der Einrichtungsleitung nur dann behandelt werden können, „wenn diese einen Krankenhausaufenthalt rechtfertigen würden“, so nicht zu. Aufgrund der sehr kurzen Verweildauer der Untergebrachten ist in der Regel eine psychologisch-psychiatrische Betreuung bei niedergelassenen Psychiatern bzw. Psychologen wegen der langen Wartezeiten für einen Termin kaum realisierbar. Bei akutem Bedarf kann jedoch stets zeitnah eine ambulante oder stationäre Vorstellung in einer Psychiatrie erfolgen. Eine angemessene psychologische bzw. psychiatrische Behandlung der Untergebrachten ist somit gewährleistet.

2. Substitutionsbehandlung:

Bereits vor der Einlieferung in die Abschiebungshafteinrichtung wird bei einem Substitutionsbedarf abgeklärt, ob die betreffende Person in der Einrichtung angemessen versorgt werden kann. Hierzu erfolgt bei Bedarf auch bereits vor einer Einlieferung eine Vorstellung bei einem externen Substitutionsarzt. Dass die Organisation einer Substitution vor allem bei vom Regelfall abweichenden Medikationen mit Schwierigkeiten verbunden ist, liegt auf der Hand; gleichwohl wird in jedem Einzelfall auf eine optimale Versorgung geachtet und diese sichergestellt.

Zu C VII Misshandlungsvorwürfe:

Wie aus dem Bericht hervorgeht, seien der Besuchsdelegation von mehreren Gefangenen Vorfälle von Polizeigewalt geschildert worden, wobei nicht deutlich wird, ob sich die Vorwürfe gegen Bedienstete der Abschiebungshafteinrichtung, die Landes- oder Bundespolizei richteten. Bereits vorab möchte ich betonen, dass es in unser aller Interesse liegt, ein etwaiges Fehlverhalten von Bediensteten gegenüber den Untergebrachten aufzudecken und eine strafrechtliche Verfolgung zu ermöglichen.

Dass bei der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter der Eindruck entstanden ist, dass Misshandlungsanzeigen nicht ernst genommen bzw. nicht dokumentiert werden, ist daher umso bedauerlicher, zumal dies nicht den Tatsachen entspricht.

Die Dokumentation etwaiger Verletzungen beginnt bereits mit Ankunft in der Abschiebungshafteinrichtung. Jeder Untergebrachte wird nach seiner Einlieferung dem Anstaltsarzt vorgestellt (§ 4 Abs. 2 AHaftVollzG BW). Dabei werden auch festgestellte Verletzungen sowie der Gesundheitszustand dokumentiert; gegebenenfalls erfolgt eine Bestätigung durch einen Facharzt. Sind Verletzungen bei einer Einlieferung offensichtlich, wird zudem sofort der Sanitätsdienst informiert und hinzugerufen, welcher die notwendigen Maßnahmen einleitet. In der Regel sind solche Verletzungen durch Vorabberichte der Polizei an die Ausländerbehörde über Widerstandshandlungen, Selbstverletzungen usw. bereits bekannt.

Treten während der Haftdauer (weitere) Verletzungen auf, werden diese ebenfalls dokumentiert. Bei Anzeichen von Misshandlungen wird diesen selbstverständlich nachgegangen, um zu ermitteln, ob es sich um Selbstverletzungen oder von Dritten (anderen Untergebrachten oder Bediensteten) beigebrachte Verletzungen handelt.

Voraussetzung ist allerdings stets auch die Mitwirkung des Untergebrachten bei der Untersuchung sowie die Bereitschaft, Angaben hierzu zu machen.

Ich kann Ihnen versichern, dass seitens der Abschiebungshafteinrichtung unverzüglich die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden, sobald Anhaltspunkte für Misshandlungen ersichtlich sind, um eine lückenlose Aufklärung des Sachverhalts zu ermöglichen. Fälle von Misshandlungen durch Bedienstete sind erfreulicherweise bisher allerdings nicht vorgekommen.

Zu C VIII Sprachmittlung:

Zu diesem Punkt ist zunächst anmerken, dass den Untergebrachten die Nutzung des Dolmetschersystems freisteht und nicht mit dem Hinweis verwehrt wird, eine Übersetzung könne auch durch Mitgefangene oder Bedienstete der Einrichtung erfolgen. Die Untergebrachten können aber ebenso mit einer Person ihres Vertrauens einen Bediensteten aufsuchen und von der Vertrauensperson übersetzen lassen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die Bediensteten in solchen Situationen stets auf die Problematik des Datenschutzes hinweisen.

Dass Mitarbeiter als Muttersprache auch andere Sprachen bis hin zum Arabischen abdecken, stellt insoweit einen Vorteil dar, als insbesondere Alltagsfragen- und -probleme auf diesem Weg schnell und unbürokratisch geklärt werden können. Ein sofortiges Abbrechen eines Gesprächsversuchs mit dem Hinweis auf einen späteren Termin mit Dolmetscher wird aus hiesiger Sicht als unangemessen erachtet und würde im Übrigen auch zu Unmut führen.

Aus den genannten Gründen wird eine pauschale Verwendung des Dolmetschersystems nicht befürwortet. Vielmehr sind die Wünsche der Untergebrachten sowie die jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Zu C IX Zugang zum Recht:

Dass im Rahmen des Besuchs der Delegation der Eindruck vermittelt wurde, dass nicht jeder Untergebrachte Informationen erhalte, dass und wie er eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen kann, ist nicht nachvollziehbar. Allen Untergebrachten ist ein umfassender Zugang zu rechtlichem Beistand gewährleistet. Zum einen können die Untergebrachten über den Hauskanal im Fernseher, der in jedem Haftraum vor-

handen ist, sämtliche Adressen einschließlich Telefonnummern einschlägiger Hilfsorganisationen rund um die Uhr abrufen. Zum anderen wird jeder Untergebrachte nach seiner Ankunft in der Abschiebungshafteinrichtung vom Sozialdienst aufgesucht, der im Rahmen dieses Erstgesprächs auch Punkte wie externe oder anwaltliche Beratung erklärt und jeden Betroffenen ausdrücklich fragt, ob er eine solche in Anspruch nehmen möchte. Bei einem entsprechenden Wunsch des Untergebrachten informiert der Sozialdienst sodann die entsprechende Stelle unmittelbar von einem Besuchs- bzw. Gesprächswunsch.

Zu D: Statistische Auswertung von besonderen Vorkommnissen:

Dem weiteren Vorschlag, Beschwerden und besondere Vorkommnisse zukünftig statistisch zu erfassen und regelmäßig auszuwerten, wird gefolgt.

Im Ergebnis möchte ich festhalten, dass sich einige Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter bereits in der Umsetzung befinden. Darüber hinaus sollen die im Bericht positiv hervorgehobenen Punkte aufrechterhalten werden. Derzeit finden Umbaumaßnahmen statt, um das vielfältige Angebot an Beschäftigung einer größeren Zahl von Untergebrachten zugänglich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen